

# **Satzung der Siedlergemeinschaft Helmbrechts e.V.**

## **Teil I**

Die Satzung des Verbandes Wohneigentum - Landesverband e.V. beschlossen am 7. Mai. 2011 auf der Landesverbandstagung in Weiden, ist als Teil I dieser Satzung als unabhängiger Bestandteil der Satzung der Siedlergemeinschaft vorangestellt.

Der Text des Teil I ist aus dem Teil I der allgemeinen Satzung des Verbandes Wohneigentum - Landesverband e.V. ersichtlich.

## **Teil II**

### **Satzung der Siedlergemeinschaft Helmbrechts e. V.**

#### **§ 1 - Name und Sitz.**

Die Gemeinschaft führt den Namen Siedlergemeinschaft Helmbrechts. Sie ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hof eingetragen und trägt den Zusatz e. V.

#### **§ 2 - Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit.**

Die Siedlergemeinschaft Helmbrechts verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung des Siedlerwesens, dem Naturschutzes und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

#### **§ 3 - Verwirklichung des Satzungszwecks.**

1. Die Siedlergemeinschaft Helmbrechts verwirklicht den Satzungszweck **insbesondere durch:**

- die Hebung des Gemeinschaftssinnes und Förderung des Siedler - Gedankens, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird.
- die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlergedankens zur Naturverbundenheit.
- das Hinwirken auf die öffentliche Bereitstellung von Bauland für Familienheime
- eine auf das Wohneigentum bezogene Verbraucherberatung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes.
- die Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Garten- und Obstanbaues.
- die fachliche Beratung der Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer bei der Anlage und Pflege von Gärten im Sinne einer ökologischen Landschaftspflege unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes.
- Die Mitwirkung bei Wettbewerben, insbesondere die beste Kleinsiedlung.
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Nachbarn im Haus und Garten.

- Verwirklichung des gesetzlichen Gleichstellungsgedanken sowie die Förderung und Unterstützung der vereinseigenen Frauengruppe.
  - die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzungen bei partnerschaftlichen Mitwirken von Männern und Frauen.
2. Daneben fördert die Siedlergemeinschaft Helmbrechts die Jugendpflege und Jugendfürsorge im Rahmen von Jugendgruppen sowie Seniorenbetreuung.  
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Angebote zur Betreuung der Jugend und Senioren auf dem Gebiet der
    - Freizeitgestaltung und Erholung
    - körperlicher Ertüchtigung
    - eigene kulturellen Betätigungen
  3. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4. - Organisation und Aufbau der Siedlergemeinschaft.**

Die Siedlergemeinschaft Helmbrechts ist, unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbstständigkeit eine Gliederung des Verband Wohneigentum e.V. Landesverband Bayern.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Siedlergemeinschaft ordnet ihre Angelegenheiten grundsätzlich nach eigenem Ermessen, wenn auch unter Beachtung der Satzungsbestimmungen des Bezirks- und Landesverbandes und der durch die Bundesorgane entwickelten Grundsätze für die Siedlungsorganisationen und die Siedlungsberatung.

Die Siedlergemeinschaft hat die örtlichen Belange, der Bezirksverband die bezirklichen Angelegenheiten, der Landesverband die landesmäßigen Belange zu vertreten, wie es die jeweiligen Satzungen bestimmen.

Die Siedlergemeinschaft ist verpflichtet, die Interessen des Gesamtverbandes, insbesondere durch laufende Mitarbeit, entsprechender Berichterstattung usw. zu fördern.

#### **§ 5 – Frauengruppe.**

Zur Unterstützung bei der Erfüllung des Vereinszwecks ist im Verein eine Frauengruppe aktiv. Mitglied der Frauengruppe kann werden, wer selbst oder dessen Lebenspartner Mitglied im Verein ist. Der Beitritt oder Austritt erfolgt mündlich gegenüber der Frauengruppenleiterin. Ein Beitrag bezüglich der Frauengruppe wird nicht erhoben.

Die Frauengruppe wählt ihre Leiterin selbst. Die Wahl erfolgt im gleichen Jahr wie die Wahlen des Hauptvereins. Sie ist kraft ihres Amtes Mitglied des Vereinsvorstandes (§ 12).

Die Frauengruppe verwaltet sich selbst. Die Gruppe kann eine eigene Kasse führen. Bei Auflösung der Gruppe fällt der Kassenbestand der Vereinskasse zu. Ansonsten gilt sinngemäß die Satzung des Vereins..

### **§ 6. - Ordentliche Mitgliedschaft.**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden. Der Beitritts- Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand. Die Beitrittserklärung ist dem Bezirksverband unverzüglich zuzuleiten.

Die Aufnahme gilt als bestätigt, wenn dem neuen Mitglied die erforderlichen Unterlagen des Verbandes ausgehändigt sind. Dies muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages erfolgt sein.

Die Gemeinschaft ist verpflichtet, jede Veränderung des Mitgliederstandes dem Bezirksverband unverzüglich bekannt zu geben.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Dem Bezirks- oder Landesverband steht wegen verweigerter oder vollzogener Aufnahme auf Grund der Ermächtigung kein Einspruchsrecht, dem Mitglied aus gleichen Grund kein Beschwerderecht zum Bezirks- oder Landesverband zu. Diese Regelung gilt auch bei Ausschluss eines Mitgliedes.

### **§ 7. - Außerordentliche Mitgliedschaft.**

Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen, welche sich die Förderung des Aufgabenbereiches der Siedlergemeinschaft gelegen sein lassen, können eine außerordentliche Mitgliedschaft erwerben

Stimmrecht ist mit der außerordentlichen Mitgliedschaft nicht verbunden. Melde- und Beitragspflicht für außerordentliche Mitglieder gegenüber dem Bezirksverband bestehen nicht. Die Zahlungen außerordentlicher bzw. fördernder Mitglieder bleiben bei der Gemeinschaft.

### **§ 8 - Austritt und Ausschluss.**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. Auflösung der Gemeinschaft. Eine durch den Tod erloschene objektgebundene Mitgliedschaft kann von dem hinterbliebenen Ehegatten, Lebensgefährten(in) oder eingetragene(n) Lebenspartner(in) fortgesetzt werden (durchlaufende Mitgliedschaft), wenn nicht eine anders lautende Erklärung innerhalb sechs Wochen nach dem Tod des Mitgliedes schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben wird. Andere Erben/Rechtsnachfolger beginnen ein neue ordentliche Mitgliedschaft.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Sie ist der Siedlergemeinschaft zuzuleiten.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn:

- a) das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Anmahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mahnung voll bezahlt.
- b) das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Gemeinschaft schädigt.
- c) das Mitglied ehrlose Handlungen begeht

Dem betroffenen Mitglied ist jedoch vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss, der mit der schriftlichen Zustellung rechtswirksam wird, ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig, die entgültig entscheidet.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbescheides verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Einrichtungen der Gemeinschaft in

Anspruch zu nehmen sowie die eventuelle Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige ihm übertragene Funktionen. Bei Auflösung des Bezirks- oder Landesverbandes ist der amtierende Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beschlussfassungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Einrichtungen und Gemeinschaftsgeräte pfleglich behandelt werden.
2. Das Stimmrecht kann nur einem Mitglied, d.h. in der Regel von einem Ehegatten, in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden, es sei denn, es besteht eine Doppelmitgliedschaft. Ein Nichtmitglied kann jedoch in den Ausschuss/Beirat gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrag am Anfang des Beitragsjahres zu entrichten. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragsleistung in geeigneter Weise bleibt beim Mitglied. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren zu Beginn des Vereinsjahres erhoben. Barzahlungen sind in Ausnahmefällen möglich.
4. Die Siedlergemeinschaft führt den von ihr erhobenen Mitgliederbeitrag in der von der Bezirksversammlung bestimmten Höhe an den Bezirksverband ab.

### **§ 10 - Organe der Gemeinschaft.**

Organe der Siedlergemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 11 - Die Mitgliederversammlung.**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Die Satzung
2. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren
3. Der Rechenschaftsbericht, der Kassenbericht sowie Entlastung des Vorstandes.
4. Einsprüche über Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Einsprüche gegen gegen Ausschlussbeschlüsse.
5. Auflösung der Gemeinschaft sowie alle Entscheidungen, in denen der Vorstand die Mitgliederversammlung anruft.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordern, einzuberufen.

Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens 10-tägiger Frist zu erfolgen. Die Bekanntmachung der Einberufung erfolgt durch Aushang und Veröffentlichung in der Münchberg-Helmbrechtser Tageszeitung. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder sind der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auch dann zu unterbreiten, wenn kein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzungsbestimmungen nichts anders vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Protokollierung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse über Ergänzung oder Abänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über Auflösung der Gemeinschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, wobei die anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder umfassen müssen. Falls nicht mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann. In der Bekanntmachung ist ausdrücklich darauf hin zu weisen. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine beabsichtigte Auflösung ist dem Bezirksverband rechtzeitig mitzuteilen.

Der Austritt aus dem Bezirksverband hat durch schriftliche Kündigung, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Die pauschale Kündigung ist nur möglich, wenn ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorgelegt wird, den 2/3 der Mitglieder den Austritt bewilligen.

Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen in der Regel durch Stimmzettel. Als gewählt gilt, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorstandes, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

Wenn die Mitgliederversammlung sich einstimmig dafür ausspricht, kann die Abstimmung offen per Handzeichen (Akklamation) erfolgen.

### **§ 12 - Der Vorstand.**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu 4 stellvertretenden Vorsitzenden. Die Aufgabenverteilung erfolgt nach der Geschäftsordnung der Gemeinschaft.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter, von denen jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Frauengruppenleiterin
- Schriftführer
- Gerätewart
- Gartenfachwart
- bis zu 12 Beisitzer (mind. 8 ).

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, bestimmen die Mitglieder des erweiterten Vorstandes ein nominelles Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet der 1. Vorsitzende aus, bestimmen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den neuen Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich nach der Geschäftsordnung. Er hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist er verpflichtet, die Anforderung der Aufsichtsbehörde zu beachten und die aus der Zugehörigkeit zum Landesverband Wohneigentum e. V., Landesverband Bayern sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Die vom Vorsitzenden ausgeübte Tätigkeit ist in der üblichen Weise aktenkundig zu machen. Über ihre Maßnahmen bestimmen die Vorstandsmitglieder nach Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Mindestens zweimal vierteljährig ist der geschäftsführende Vorstand durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Mindestens zweimal im Jahr ist zusätzlich der Gesamtvorstand einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mit achttägiger Frist zu erfolgen.

Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Verdienstengang und Baraufwand, die durch die Tätigkeit für die Gemeinschaft entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen.

### **§ 13 - Rechenschaftsbericht**

Über alle Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zum Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **§ 14 – Revisoren.**

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Über die vorgenommene Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und rechtzeitig der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Sollte einer der beiden Revisoren verhindert sein, so übernimmt der von der Mitgliederversammlung gewählte Ersatzmann dessen Aufgabe.

### **§ 15 - Auflösung der Gemeinschaft.**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft fällt das Vermögen der Siedlergemeinschaft Helmbrechts e. V. nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an die Stadt Helmbrechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Landesverband bleibt bestehen.

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am **20. März 2015** in Kraft.

Helmbrechts, im März 2015